



ENTSCHEID

Frauenfeld,

10. Juli 2003
Entscheid Nr. 62
Allkom 130/2003

Stadt Frauenfeld
Änderung Waldabstands- und Baulinienplan «Brotegg»

1. Mit Auszug aus dem Beschlussprotokoll Nr. 316 vom 10. Juni 2003 ersucht der Stadtrat Frauenfeld um Genehmigung der im Titel erwähnte Vorlage. Auf Grund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen.
2. Das Departement für Bau und Umwelt genehmigte mit Entscheid Nr. 239 am 28. Mai 1999 den Waldabstands- und Baulinienplan «Brotegg» der Stadt Frauenfeld.

In der Zwischenzeit wurde dem Eingangs erwähnten Protokollauszug zufolge das Überbauungsprojekt «Brotegg» überarbeitet. Dabei sind in Zusammenarbeit mit dem Forstamt neue Waldabstands- und Baulinien sowie ein Rodungs- und Aufforstungsgebiet festgelegt worden.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung sind denn auch weder vom vorgenannten Amt noch vom ebenfalls angeschriebenen Amt für Raumplanung gegen die Änderung des Waldabstands- und Baulinienplan «Brotegg» Vorbehalte angebracht worden.

Das Forstamt hält aber dennoch fest, dass die Stadt Frauenfeld für die Bepflanzung des neu dem Waldareal zugeschlagenen Streifens in der Nordostecke des Areals verantwortlich sei und diese Ersatzaufforstung nach Weisung des zuständigen Revierförsters im Sinne eines stufigen Waldrandaufbaus mit

standortgerechten, einheimischen Waldsträuchern und niedrig wachsenden Waldbäumen bis spätestens am 31. Dezember 2004 zu erfolgen habe.

Die Änderung des Waldabstands- und Baulinienplan «Brotegg» erscheint im Sinne von § 33 Planungs- und Baugesetz (PBG) rechtmässig. Einer Genehmigung steht somit nichts im Wege.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Frauenfeld am 10. Juni 2003 beschlossene Änderung des Waldabstands- und Baulinienplan «Brotegg» wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage einer Waldabstands- und Baulinienplanänderung «Brotegg», mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Forstamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage einer Waldabstands- und Baulinienplanänderung «Brotegg», mit Genehmigungsvermerk sowie den übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 11. Juli 2003